

0-VVLV-000-(11-0095)-120028
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Benützungsvertrag Gemeindekeller

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig
 Obere Landstraße 65
 3511 Furth bei Göttweig
 vertreten durch Bgm. Gudrun Berger
 im Folgenden kurz Eigentümerin genannt

und

Name:

Adresse:

Tel.Nr.:

im Folgenden kurz Nutzungsberechtigter genannt
 als Vertragspartner andererseits

1) Nutzungsgegenstand

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist Eigentümerin der Liegenschaft, der darauf befindlichen baulichen Anlagen und dem „Gemeindekeller“ mit der Adresse Herrengasse 410, 3511 Furth bei Göttweig.

Die Eigentümerin gibt folgende Räumlichkeiten

Gemeindekeller zzgl. Nutzung des Innenhofes

in den Bestand des Nutzers zu folgendem Zweck

.....

2) Zeit & Dauer des Benützungsrechtes

Die Benutzung der unter Punkt 1 bezeichneten Räumlichkeiten, zu dem vereinbarten Zweck, erfolgt

am

in der Zeit von Uhr bisUhr.
 bzw.

im Kalenderzeitraum vonbis.....

jeden in der Zeit vonUhr bisUhr.

Somit ergeben sich für den Zeitraum der Vereinbarung insgesamt Benutzungseinheiten.

Die Termine der Benutzungseinheiten sind mit dem Gemeindeamt abzustimmen und durch Unterfertigung zu bestätigen.

3) Beiträge

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Für die Benützung vom Gemeindegewölbe ist für jede Benützungseinheit ein Beitrag vom Nutzungsberechtigten an die Eigentümerin zu entrichten. Für zusammenhängende Benützungseinheiten sind abhängig von der Dauer, folgende Beiträge je Einheit zu entrichten:

- Für eine Benützungseinheit Vermietung Gemeindegewölbe pro Tag € 150,-

Zur Beitragsabrechnung zählen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der geplanten Veranstaltung am selben Tag bzw. entsprechend der nachfolgenden Regelung. Die Benützung der Räumlichkeiten und des Areals ist nur am jeweiligen Tag für den die Vermietung vereinbart wurde gestattet. Die Räumlichkeiten müssen am Folgetag der Überlassung wochentags (Mo-Fr) bis spätestens 6:00 Uhr und an Wochenenden (Sa/So) bis spätestens 9:00 Uhr geräumt sein. Sollte dies nicht der Fall sein wird für den Folgetag zusätzlich eine weitere Benützungseinheit verrechnet.

Die Beiträge für Einzelveranstaltungen sind spätestens am 15. des Folgemonats bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzubezahlen. Im Falle der mehrmaligen Nutzung sind die Beiträge für die Benützungseinheiten als Jahresbeitrag, bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Jahres, bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Einzahlung zu bringen.

Zutreffendes ist von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig anzukreuzen:

- Für die Benützung ist ein Beitrag von € zu entrichten.
- Die Nutzung liegt im öffentlichen Interesse und ist daher von der Beitragsleistung befreit.

4) Zugang

Sofern vom Nutzungsberechtigten ein Schlüssel für die Gewährleistung des Zuganges benötigt (z.B. Zugang außerhalb der Betriebszeiten) wird, ist eine natürliche Person namhaft zu machen, welcher der Schlüssel für den Zugang, gegen eine Kautions von € 30,-, ausgefolgt wird.

Sollte der Schlüssel in Verlust geraten, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Schließanlage im erforderlichen Ausmaß ausgetauscht.

5) Nutzungsbedingungen

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Gemeindegewölbe sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Anmeldungen zur Anmietung sind mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin am Gemeindeamt bekannt zu geben.
2. Die Zu- und Abfahrt zu den jeweiligen Gebäuden erfolgt auf eigene Gefahr von der Eigentümerin wird keine Haftung übernommen. Insbesondere in den Wintermonaten hat der Nutzungsberechtigte für die ordnungsgemäße Schneeräumung zu sorgen bevor er anderen Personen den Zutritt gestattet.
3. Die Überlassung des Gemeindegewölbes darf ausschließlich an Personen mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erfolgen.
4. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig stellt die Räumlichkeiten im Umfang dieser Vereinbarung zur Verfügung, es wird jedoch keine Haftung für einen bestimmten Zustand oder Beschaffenheit übernommen. Die Benützung erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
5. Die Nutzung anderer Gebäude, Räume und Anlagen als die in dieser Vereinbarung angeführten Räumlichkeiten ist strengstens untersagt.
6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung und ist bei eventuellen Anzeigen im Zusammenhang mit dieser die Ansprechperson.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

7. Die Einrichtung sowie die Geräte sind sorgsam zu behandeln. Für Schäden am Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die während der Benutzung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Diese sind unverzüglich und unaufgefordert der Marktgemeinde zu melden. Eventuelle Beschädigungen an Anrainergebäuden sind zur Gänze vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Ebenso haftet der Nutzungsberechtigte der Eigentümerin für Schäden am Eigentum Dritter.
8. Die Anmeldungen zur Anmietung sind bis längstens 3 Wochen vor dem geplanten Termin am Gemeindeamt bekannt zu geben.
9. Vor der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten hat eine gemeinsame Besprechung des Mieters und der Gemeindebeauftragten stattzufinden.
10. Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die unmittelbaren Anrainer zu informieren.
11. Nach 22:00 Uhr dürfen sich keine Personen mehr im Freien aufhalten.
12. Eventuelle Musikanlagen dürfen nur im „Fasskeller“ aufgestellt werden. Im eigentlichen Kellerraum dürfen keine Lautsprecher aufgestellt werden.
13. Spätestens um 03:00 Uhr früh sind die Feierlichkeiten zu beenden, die Räumlichkeiten und der Hof zu verlassen und das Eingangstor zur Herrengasse zu verschließen.
14. Während der Veranstaltungen ist Vertretern der Marktgemeinde Furth jederzeit der Zutritt zu ermöglichen und deren eventuell getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
15. Unmittelbar nach Beendigung der Nutzung ist der Gemeindekeller zu reinigen, sämtlicher anfallender Müll zu entfernen und im übernommenen Zustand dem Gemeindevertreter zu übergeben. Sofern die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist die Marktgemeinde Furth berechtigt die Endreinigung durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.
16. Sofern es erforderlich ist, können vom Eigentümer zusätzliche Nutzungsbedingungen zusätzlich schriftlich festgelegt werden. In diesem Fall ist diese Vereinbarung nur unter gleichzeitiger Bestätigung über die Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen gültig.

6) Vertragsende

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes.

Bei Verstößen gegen diesen Benutzungsvertrag kann die Eigentümerin jederzeit das Recht zur Benutzung entziehen, wobei jedoch die Verpflichtung für den Nutzer zur Entrichtung der Beiträge für bereits stattgefundene Benutzungseinheiten aufrecht bleibt.

Auf den Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch und kann daher ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7) Datenschutz

Die angegebenen persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Raummiete „Gemeindekeller“ verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Datenschutzerklärung: www.furth.at/datenschutz/

Furth, am

.....

Nutzer

.....

Bürgermeisterin

Es wurde ein Schlüssel mit der Bezeichnung gegen Kautions an den Nutzer übergeben.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			